



**Fördermöglichkeiten im
Bereich der Migration und
Teilhabe**



Niedersachsen

Inhalt

Allgemeine Informationen zur Förderung von Migration und Teilhabe	Seite 5
Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zu den einzelnen Richtlinien	Seite 9
Die Richtlinien	
Richtlinie Demokratie und Toleranz	Seite 12
Richtlinie Migration, Teilhabe und Vielfalt	Seite 14
Richtlinie Integrationslotsinnen und Integrationslotsen	Seite 16
Richtlinie Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe	Seite 18

Förderung der Migration und Teilhabe

Das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) ist für Aufgaben der „Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte“ aus dem Geschäftsbereich des Niedersächsischen Sozialministeriums als Bewilligungsbehörde für Förderungen zuständig.

Es fördert Maßnahmen zur Integration von Migrantinnen und Migranten, Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamts sowie Maßnahmen gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus. Die Förderschwerpunkte liegen dabei zum Beispiel in folgenden Bereichen:

- Förderung von Maßnahmen gegen Extremismus und für Toleranz und Demokratie (Richtlinie Demokratie und Toleranz)
- Zuwendungen für Veranstaltungen und Schulprojekte insbesondere für die Zielgruppe der Jugendlichen (Richtlinie Demokratie und Toleranz)
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements und Verbesserung der Partizipation von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte durch Qualifizierung von Integrationslotsinnen und Integrationslotsen (Richtlinie Integrationslotsinnen und Integrationslotsen)
- Förderung der Teilhabe zugewanderter Menschen und der Akzeptanz gesellschaftlicher Vielfalt (Richtlinie Migration, Teilhabe und Vielfalt)
- Förderung von kommunalen Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe (Richtlinie Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe)
- Zuwendungen für Migrationsberatungsstellen

Nähere Informationen zu den Richtlinien und die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner können Sie auf den nachfolgenden Seiten finden. Elektronisch finden Sie die Richtlinien, Antragsvordrucke und Formulare sowie die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner unter folgendem Link: http://www.soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_gesundheit/migration_und_teilhabe/

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus und für Demokratie und Toleranz (Richtlinie Demokratie und Toleranz)

Das Land Niedersachsen fördert auf der Grundlage der Richtlinie „Demokratie und Toleranz“ vom 23.01.2014 Maßnahmen, die Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit in der Gesellschaft entgegenwirken und ein Zeichen gegen Rechtsextremismus, Rassismus sowie Antisemitismus und für Demokratie und Toleranz setzen. Hierdurch soll die Akzeptanz und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in Schule, Gesellschaft und Arbeitswelt gefördert und das Entgegenreten gegen integrations- und teilhabehemmende Bestrebungen und Vorurteile gestärkt werden.

Gefördert werden insbesondere Projekte, die für demokratische Werte und ein tolerantes Verhalten sensibilisieren und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ermuntern und befähigen, für Menschenrechte und Vielfalt einzutreten.

Als Maßnahmen kommen zum Beispiel Informationsveranstaltungen, Schulprojekte und Jugendkongresse in Betracht sowie Projekte mit Vorbildcharakter oder Projekte von landesweiter Bedeutung.

Ein besonderer Schwerpunkt der Richtlinie liegt in der Rechtsextremismusprävention. Durch Projekte und Maßnahmen sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Vermittlung grundlegenden Wissens für die Gefahren des Rechtsextremismus sensibilisiert und so in die Lage versetzt werden, die Gefahren von diskriminierenden und menschenfeindlichen Verhaltensweisen und Einstellungen zu erkennen und darauf entsprechend zu reagieren. Zuwendungen nach der Richtlinie „Demokratie und Toleranz“ werden daher auch für folgende Projekte gewährt:

- Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte in Schule, Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Politik/Verwaltung, Hochschulen und Erwachsenenbildung
- Fortbildungsveranstaltungen für Haupt- und Ehrenamtliche nichtstaatlicher Organisationen (Vereine, Verbände, Religionsgemeinschaften etc.)
- Projekte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Beratung, Information und Unterstützung von rechtsextremen Straftäterinnen, Straftätern und rechtsaffinen jungen Menschen sowie deren Angehörigen.

Anträge können von Gebietskörperschaften sowie von deren Zusammenschlüssen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gestellt werden. Weiterhin antragsberechtigt sind sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts.

Bei der Zuwendung handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung. Zuwendungsfähig sind Honorare bis zu 100 Stunden je Maßnahme mit einem Stundensatz bis zu 30 € für Referentinnen oder Referenten bzw. 100 € für Künstlerinnen oder Künstler. Daneben sind Sachausgaben (z.B. Material, Miete, Druck) bis 5.000 € je Projekt zuwendungsfähig.

Die Höhe der Zuwendungen beträgt grundsätzlich bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, bei Schulprojekten bis zu 90 %. Die Höhe der Zuwendung muss mindestens 2.500 € betragen.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Teilhabe zugewanderter Menschen und der Akzeptanz gesellschaftlicher Vielfalt (Richtlinie Migration, Teilhabe und Vielfalt)

Das Land Niedersachsen fördert auf der Grundlage der Richtlinie Migration, Teilhabe und Vielfalt ab 2014 Projekte, die dem gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie der Stärkung der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte dienen.

Gefördert werden innovative Projekte wie z.B. Veranstaltungen, Qualifizierungsprojekte und die Entwicklung und Produktion geeigneter Medien. Sie sollen sich an Menschen mit und ohne Migrationshintergrund wenden und zusammen mit Migrant*innenorganisationen durchgeführt werden.

Anträge können von Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften in der Form einer juristischen Person des öffentlichen Rechts als auch von juristischen Personen des privaten Rechts, soweit deren Zweck nicht vorrangig auf eine wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist, gestellt werden.

Bei der Zuwendung handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung.

Zuwendungsfähig sind die notwendigen Personal- und Sachausgaben. Die Zuwendung beträgt maximal 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Für die Antragstellung sind folgende Stichtage zu beachten:

- 30. April für Projekte, die im 2. Halbjahr des laufenden Jahres beginnen,
- 31. Oktober für Projekte, die im 1. Halbjahr des Folgejahres beginnen.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Weiterbildung von ehrenamtlich Tätigen für die Unterstützung von Migrantinnen und Migranten im Partizipationsprozess (Richtlinie Integrationslotsinnen und Integrationslotsen)

Das Land Niedersachsen fördert auf Grundlage der Richtlinie „Integrationslotsinnen und Integrationslotsen“ Maßnahmen zur Qualifizierung und Weiterbildung von ehrenamtlich Tätigen mit dem Ziel, die Kommunen bei der Aufwertung und Weiterentwicklung des ehrenamtlichen Engagements, das Menschen mit Zuwanderungsgeschichte im Partizipationsprozess zugutekommt, zu fördern und dadurch die Partizipation von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in der Gesellschaft zu verbessern.

Anträge können sowohl juristische Personen des öffentlichen Rechts als auch gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts stellen. Bei der Zuwendung handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung. Gefördert werden:

- Basismodule für Integrationslotsinnen und Integrationslotsen auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Materialiensammlung, z.B. mit den Themen Kommunikation, interkulturelle Kompetenz, Zuwanderungsformen.

Für qualifizierte Integrationslotsinnen und Integrationslotsen, die mindestens sechs Monate aktiv ein Ehrenamt ausgeübt haben, sind folgende weiterführende Maßnahmen möglich:

- Nachhaltigkeitsmodule auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Materialiensammlung mit den Schwerpunkten „Vertiefung der in der Praxis erprobten Kenntnisse“, „Erfahrungsaustausch“ und „Orientierung im Ehrenamt“.
- Spezialisierungsmodule zur Fortsetzung der Qualifizierung durch Weiterbildung auf Grundlage eigener Konzeptionen.

Zuwendungsfähig sind Honorare für Dozentinnen oder Dozenten bis zu einem Umfang von 50 Stunden pro Maß-

nahme und 25 € pro Unterrichtsstunde sowie erforderliche Sachausgaben bis zu 600 € pro Maßnahme. Bei Nachweis der Notwendigkeit einer Doppeldozentur kann diese mit 50 € pro Unterrichtsstunde gefördert werden. Grundsätzlich sind angemessene Eigenmittel erforderlich.

Das Spezialisierungsmodul „Deutsch als Zweitsprache in der ehrenamtlichen Begleitung von Flüchtlingen, Asylbewerbern und Asylbewerberinnen - DaZ" auf Grundlage des zur Verfügung stehenden Konzeptes dient der Weiterbildung von qualifizierten Integrationslotsinnen und Integrationslotsen sowie von Interessierten, die mindestens sechs Monate aktiv ein Ehrenamt wahrgenommen haben.

Zuwendungsfähig sind Honorare für Dozentinnen oder Dozenten bis zu einem Umfang von 30 Unterrichtseinheiten zu je 25 € sowie erforderliche Sachausgaben bis zu 600 € pro Maßnahme. Bei Nachweis der Notwendigkeit einer Doppeldozentur können einzelne Module mit 50 € pro Unterrichtsstunde gefördert werden.

Migrationsberatung (eine entsprechende Richtlinie ist in Vorbereitung und tritt in Kürze in Kraft)

Das Land Niedersachsen gewährt auf der Grundlage einer (in Kürze in Kraft tretenden) Richtlinie Zuwendungen für die erforderliche Migrationsberatung. Damit soll zu einer Verbesserung der rechtlichen, sozialen, beruflichen und gesellschaftlichen Teilhabe von Zugewanderten beigetragen werden. Die bisherige Förderrichtlinie Integration ist mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft getreten. Eine Neufassung der Richtlinie befindet sich zurzeit in Vorbereitung.

Die geförderten Beratungsstellen sollen sich vor allem folgenden zentralen Aufgaben widmen:

Information und individuelle Beratung

- in aufenthaltsrechtlichen Fragen, auch Legalisierungsberatung und -begleitung,
- in sozialrechtlichen Fragen,
- als sozialpädagogische und psychosoziale Beratung,
- über Integrationskurse und weitere Sprachfördermaßnahmen sowie die individuelle Vermittlung in diese,
- bei der Integration in Bildung, Ausbildung und Arbeit,
- bei Weiterwanderungs- und Rückkehrabsicht, Unterstützung der Reintegration.

Anträge können sowohl juristische Personen des öffentlichen Rechts als auch gemeinnützige, juristische Personen

des privaten Rechts stellen. Ausgeschlossen sind Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse.

Bei der Zuwendung handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung. Zuwendungsfähig sind Personalausgaben und personalbezogene Sachausgaben bis zur Höhe von insgesamt 55.000 € jährlich für eine volle Stelle. In diesem Betrag können personalbezogene Sachausgaben bis zur Höhe von 15 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben enthalten sein.

Die Bemessung der Höhe der Zuwendung richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls. Eine angemessene Eigenleistung ist beizutragen.

Die Migrationsberatung beinhaltet auch die soziale Beratung und Betreuung von Flüchtlingen, nachdem diese die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen haben oder direkt einer Kommune zugewiesen worden sind. Diese Flüchtlingssozialarbeit bietet den zugewanderten Menschen eine Orientierungshilfe zum selbstständigen Leben in einer für sie fremden Umgebung und soll auch aufsuchenden Charakter haben. Eine Asylverfahrensberatung kann zukünftig ebenfalls gefördert werden. Hinsichtlich der erforderlichen Qualifikationsmerkmale für die Personen, die diese Aufgabe wahrnehmen und der Höhe der Zuwendung gelten die Vorgaben der Richtlinie Migrationsberatung.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe (Richtlinie Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe)

Das Land Niedersachsen fördert seit 2014 die Einrichtung und den Betrieb von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe. Diese Stellen können bei allen Landkreisen, kreisfreien Städten, der Region Hannover, der Landeshauptstadt Hannover sowie bei der Stadt Göttingen eingerichtet werden. Damit soll ein landesweites flächendeckendes lokales Migrations- und Teilhabemanagement entstehen.

Die Koordinierungsstellen sollen auf lokaler Ebene unter Einbeziehung der jeweils vor Ort tätigen Akteurinnen und Akteure zur chancengerechten Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in allen kommunalen und gesellschaftlichen Bereichen beitragen.

Nach einer Situationsanalyse vor Ort wirkt die Koordinierungsstelle mit an der Erstellung und Fortschreibung eines

lokalen Handlungskonzeptes. Ziel der Koordinierungsstellen ist es, die kommunalen Integrationsaufgaben zu bündeln und zu koordinieren, Netzwerkstrukturen mit allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren aufzubauen und zu intensivieren sowie die interkulturelle Öffnung der Kommunalverwaltung voranzubringen. Weitere Aufgaben sind zum Beispiel die Schaffung kooperativer Strukturen mit den Trägerinnen und Trägern der Integrationsarbeit sowie die Förderung und Koordination des Ehrenamtes.

Zuwendungen werden gewährt als nicht rückzahlbare Zuschüsse als Anteilfinanzierung zur Projektförderung. Die Zuschüsse betragen im Einzelfall bis zu 50 % der Personalausgaben für eine eingerichtete Stelle unter Beachtung von Höchstgrenzen.

Wichtige Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die Vorlage eines Konzeptes zur Einrichtung und zum Betrieb einer Koordinierungsstelle.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Förderrichtlinien

Bewilligungsbehörde für alle nachfolgend genannten Richtlinien:

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
 Außenstelle Oldenburg
 "Migration und Teilhabe"
 Moslestraße 1, 26122 Oldenburg

Richtlinie	Ansprechpartner
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus und für Demokratie und Toleranz (Richtlinie Demokratie und Toleranz)	Frau Müller Telefon: 0441 2229-7318 E-Mail: yvonne.mueller@ls.niedersachsen.de
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Teilhabe zugewanderter Menschen und der Akzeptanz gesellschaftlicher Vielfalt (Richtlinie Migration, Teilhabe und Vielfalt)	Frau Schmalriede Telefon: 0441 2229-7414 E-Mail: karin.schmalriede@ls.niedersachsen.de
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Weiterbildung von ehrenamtlich Tätigen für die Unterstützung von Migrantinnen und Migranten im Partizipationsprozess (Richtlinie Integrationslotsinnen und Integrationslotsen)	Frau Müller Telefon: 0441 2229-7318 E-Mail: yvonne.mueller@ls.niedersachsen.de Frau Bachmann Telefon: 0441 2229-7309 E-Mail: silke.bachmann@ls.niedersachsen.de
Migrationsberatung	Frau Schmalriede Telefon: 0441 22297414 E-Mail: karin.schmalriede@ls.niedersachsen.de Frau Grams Telefon: 0441 2229-7304 E-Mail: regina.grams@ls.niedersachsen.de Frau Bachmann Telefon: 0441 2229-7309 E-Mail: silke.bachmann@ls.niedersachsen.de
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe (Richtlinie Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe)	Herr Schindler Telefon: 0441 2229-7305 E-Mail: rainer.schindler@ls.niedersachsen.de Frau Grams Telefon: 0441 2229-7304 E-Mail: regina.grams@ls.niedersachsen.de

Die Richtlinien

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus und für Demokratie und Toleranz
(Richtlinie Demokratie und Toleranz)**

**Erl. d. –MS v. 23.01.2014 – 301.22-12363/0
– VORIS 27400 –**

Fundstelle: Nds. MBl. 2014 Nr. 6, S. 140

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV sowie der VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen, die sich gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus richten und/oder für Demokratie und Toleranz werben. Dadurch wird die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in Schule, Gesellschaft und Arbeitswelt unterstützt und integrations- bzw. teilhabehemmenden Bestrebungen, insbesondere auch Vorurteilen, entgegengetreten.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen, die integrations- bzw. teilhabefeindlichen Tendenzen, fremdenfeindlichen und rechtsextremen Einstellungen in unserer Gesellschaft entgegengetreten und/oder positiv für die Werte der freiheitlich demokratischen Grundordnung, insbesondere bei Jugendlichen, werben.

2.2 Maßnahmen i. S. dieser Richtlinie sind insbesondere

- Schulprojekte,
- Projekte in sonstigen Weiter-/Bildungseinrichtungen,
- Projekte mit landesweiter Bedeutung,
- Projekte mit Vorbildcharakter,
- Informationsveranstaltungen (ggf. mit musikalischem und/oder künstlerischem Rahmenprogramm).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.2 Zuwendungsfähig sind:

- Honorarausgaben bis zu einem Umfang von 100 Stunden pro Maßnahme und bis zur Höhe von 30 EUR/Stunde für Referentinnen und Referenten bzw. bis zur Höhe von 100 EUR/Stunde für Künstlerinnen und Künstler,
- Sachausgaben, z. B. für Materialien, Miete und Druck von Flyern/Plakaten, bis zur Höhe von 5.000 EUR pro Projekt.

In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

4.3 Zuwendungen dürfen grundsätzlich bis zur Höhe von 80 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt werden. Abweichend hiervon dürfen Schulprojekte bis zur Höhe von 90 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert werden.

4.4 Die Höhe der Zuwendung muss mindestens 2.500 EUR betragen.

5. Verfahren

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO und das Verwaltungsverfahrenrecht, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

5.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1.1.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Teilhabe zugewanderter Menschen
und der Akzeptanz gesellschaftlicher Vielfalt
(Richtlinie Migration, Teilhabe und Vielfalt)**

**Erl. d. MS v. 20. 11. 2013 - 301.22-04011.2 –
- VORIS 27400 –**

Fundstelle: Nds. MBl. 2013 Nr. 47, S. 931

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Projekte, die die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in Niedersachsen nachhaltig verbessern und ihre gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe fördern.

1.2 Ziele der Richtlinie sind die Stärkung des Zusammenwachsens und des Zusammenhalts der Gesellschaft. Hierzu gehören insbesondere die Förderung der wechselseitigen Wertschätzung sowie die Akzeptanz kultureller, sprachlicher, ethnischer und religiöser Vielfalt.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind Veranstaltungen, Qualifizierungsprojekte, Entwicklung und Produktion geeigneter Medien sowie andere innovative Projekte in folgenden Schwerpunkten:

2.1.1 Förderung der Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund,

2.1.2 Förderung der wechselseitigen Akzeptanz der Unterschiedlichkeit von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund und der Wertschätzung der Vielfalt,

2.1.3 Abbau von Rassismus und Diskriminierung.

2.2 Gefördert werden Projekte, die sich an Menschen mit Migrationshintergrund wenden, sowie Projekte, die sich an Menschen mit und ohne Migrationshintergrund wenden. Im Rahmen der Schwerpunkte nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 werden Projekte, die sich zugleich an beide Adressaten richten, vorrangig berücksichtigt.

2.3 Die Zuwendungsempfänger haben unter Berücksichtigung der örtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen die Projektentwicklung und -durchführung zusammen mit Migrantenorganisationen umzusetzen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des privaten Rechts, deren Zweck vorrangig nicht auf eine wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die Grundsätze der Charta der Vielfalt beim Personaleinsatz in den geförderten Projekten zu beachten.

4.2 Soweit es aufgrund der Besonderheiten des Projekts für dessen erfolgreiche Durchführung erforderlich ist, sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, Personal mit vertieften sprachlichen und besonderen kulturellen Kenntnissen der Zielgruppen einzusetzen. Im Zuwendungsantrag ist anzugeben, inwieweit entsprechendes Personal eingesetzt wird.

4.3 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist ein zielorientiertes Konzept mit der Beschreibung des geplanten Projekts. Darin sind die Ausgangssituation, die Ziele des Projekts, die Adressatinnen und Adressaten, die Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner, die Durchführung, die Kosten und Finanzierung ausreichend darzulegen. Darüber hinaus hat der Antragsteller darzulegen, anhand welcher Kriterien die Zielerreichung messbar sein wird und wie die Auswertung der Projektergebnisse erfolgen wird.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehenden notwendigen Personal- und Sachausgaben.

5.3 Die Zuwendung beträgt maximal 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

5.4 Die Höhe der Zuwendung muss mindestens 2 500 EUR betragen.

6. Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde innerhalb der Antragsfrist einzureichen. Die Antragsfrist endet am 30. April für Projekte, die im zweiten Halbjahr des laufenden Jahres beginnen, und am 31. Oktober für Projekte, die im ersten Halbjahr des Folgejahres beginnen. Ausnahmen von der Antragsfrist können in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.

6.4 Die Erreichung der Förderziele ist jährlich zu evaluieren. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, hieran mitzuwirken und stellen hierzu insbesondere die Daten gemäß Nummer 4.3 im Sachbericht zur Verfügung.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1.1.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
von Maßnahmen
zur Qualifizierung und Weiterbildung von ehrenamtlich Tätigen für
die Unterstützung von Migrantinnen und Migranten im
Partizipationsprozess
(Richtlinie Integrationslotsinnen und Integrationslotsen)**

Erl. d. MS v. 22. 1. 2015 – 301.21-04011/01 –
– VORIS 27400 –

Fundstelle: Nds. MBl. 2015 Nr. 6, S. 188

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen zur Qualifizierung und Weiterentwicklung von „Integrationslotsinnen und Integrationslotsen“ mit dem Ziel,
– die Kommunen bei der Aufwertung und Weiterentwicklung des ehrenamtlichen Engagements – das Menschen mit Zuwanderungsgeschichte im Partizipationsprozess zugutekommt – zu fördern und dadurch
– die Partizipation von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in der Gesellschaft zu verbessern.

1.2 Eine Zuwanderungsgeschichte haben Personen, die mindestens eines der nachfolgend genannten Merkmale aufweisen:
– ausländische Staatsangehörigkeit,
– im Ausland geboren und seit 1. 1. 1950 zugewandert,
– eingebürgert,
– Kinder, bei denen mindestens ein Elternteil ein solches Merkmal erfüllt.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur grundlegenden, weiterführenden und nachhaltigen Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen, deren bürgerschaftliches Engagement darauf gerichtet ist, neuzugewanderte und schon länger in Niedersachsen lebende Menschen mit Zuwanderungsgeschichte bei der sprachlichen, schulischen, beruflichen oder gesellschaftlichen Integration zu unterstützen (Integrationslotsinnen und Integrationslotsen).

2.2 Integrationslotsinnen und Integrationslotsen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte bringen ihre spezifischen Kompetenzen und Interessen ein und berücksichtigen in der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit den Bedarf vor Ort. Sie unterstützen und beraten Einzelpersonen, Familien oder verschiedene Gruppen. Ebenso ist ihr Einsatz in Institutionen vor Ort (Kindergärten, Schulen, Jugendtreffs, Vereinen, Verbänden etc.) möglich. Sie ergänzen die Arbeit der hauptamtlich Tätigen auf niedrigschwelliger Basis. Integrationslotsinnen und Integrationslotsen üben ihre ehrenamtliche Tätigkeit eng vernetzt mit den kommunalen Stellen aus, die für die Migration und Teilhabe zuständig sind. Ihren Aufgabenbereich bestimmen sie in enger Absprache mit den für die Koordination zuständigen kommunalen Behörden bzw. Einrichtungen.

2.3 Nicht gefördert werden die Begleitung, die Vernetzung sowie der Einsatz der nach dieser Richtlinie geschulten Integrationslotsinnen und Integrationslotsen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind:

–Vorlage eines Konzepts zu den Qualifizierungsinhalten auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Materialsammlungen bzw. auf der Grundlage spezieller Konzeptionen. Der Zuwendungsempfänger hat zu bestätigen, dass die Qualifizierung im

Basismodul sich an der beim MS erhältlichen „Materialiensammlung Integrationslotsen“ orientiert. Spezialisierungs- und Nachhaltigkeitsmodule erfüllen den Zweck der Weiterbildung und der Weiterentwicklung der ehrenamtlich Tätigen. Für eine förderfähige Teilnahme an Weiterbildungen kommen nur Personen in Frage, die mindestens sechs Monate als Integrationslotsin oder als Integrationslotse tätig waren. Den Nachweis hat der Projektträger zu führen.

–Vorlage einer Bestätigung der für die Migration und Teilhabe zuständigen kommunalen Behörde bzw. Einrichtung, dass ein Bedarf an ehrenamtlich Tätigen besteht, der durch die Maßnahme gedeckt werden kann.

–Die Teilnehmerzahl für ein Modul sollte zehn Personen nicht unterschreiten.

Die Voraussetzungen hat der Zuwendungsempfänger nachzuweisen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Gefördert werden

a) Qualifizierungsmaßnahmen in Form von Basis-, Spezialisierungs- und Nachhaltigkeitsmodulen mit einem Umfang von jeweils bis zu 50 Unterrichtsstunden

– mit bis zu 25 EUR pro Unterrichtsstunde à 45 Minuten oder

– bei Nachweis der Notwendigkeit von Doppeldozenten mit bis zu 50 EUR pro Unterrichtsstunde à 45 Minuten;

b) Sachausgaben – z.B. für Unterrichtsmaterial, Portokosten, Druckkosten, tatsächlich anfallende Mietkosten – bis zur Höhe von 600 EUR je Modul im Regelfall.

5.3 Die Höhe der Zuwendung wird nach den Erfordernissen des Einzelfalles bemessen und soll 1 400 EUR nicht unterschreiten. Die VV Nr. 1.1 und VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO sind insoweit nicht anzuwenden. Angemessene Eigenmittel des Trägers sind grundsätzlich erforderlich.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Erreichung der Förderziele ist jährlich zu evaluieren. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, hieran mitzuwirken.

7. Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde und für die Evaluierung zuständige Behörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Außenstelle Oldenburg –, Moslestraße 1, 26122 Oldenburg.

7.3 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Der Antragsteller beteiligt sich an der Wirkungskontrolle des Förderprogramms und stellt im Rahmen des Verwendungsnachweises die erforderlichen Daten in Form eines standardisierten Sachberichts zur Verfügung. Hierzu gehören Angaben über die Anzahl der erfolgreich Qualifizierten und die umgesetzten Maßnahmen zur Vernetzung vor Ort.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1.1.2015 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von
Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe
(Richtlinie Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe)**

**Erl. d. MS v. 14.4.2014 - 301.31 – 48104-16.1
- VORIS 27400 –**

Fundstelle: Nds. MBl. 2014 Nr. 17, S. 361

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der VV/ VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die flächendeckende Einrichtung und den Betrieb von Koordinierungsstellen zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und einer chancengerechten Teilhabe im Flächenland Niedersachsen sowie zur landesweiten Etablierung eines lokalen Migrations- und Teilhabemanagements für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden anteilige Personalausgaben zur Einrichtung und zum Betrieb von Koordinierungsstellen, die auf lokaler Ebene zur chancengerechten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen kommunalen und gesellschaftlichen Bereichen beitragen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover sowie die Stadt Göttingen. Sie können die Zuwendung im Rahmen der VV – Gk Nr. 12 zu § 44 LHO als Erstempfänger an einen Letztempfänger weiterleiten, soweit die Träger der Koordinierungsstellen kein eigenes Personal einsetzen. Letztempfänger sind in solchen Fällen Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die Vorlage eines Konzepts zur Einrichtung und zum Betrieb einer Koordinierungsstelle.

Insbesondere hat das in der Koordinierungsstelle eingesetzte Personal folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- die Bestandsaufnahme und Analyse der Situation vor Ort,
- die Erstellung und Fortschreibung eines lokalen Handlungskonzepts,
- die Bündelung, Koordination und Organisation kommunaler Integrationsaufgaben,
- der Aufbau und die Pflege verbindlicher kooperativer Strukturen mit den verschiedenen Trägern der Integrationsarbeit und die Koordination des Zusammenwirkens,
- die Zusammenarbeit und Vernetzung mit Migrantenorganisationen sowie deren Unterstützung,
- die Förderung und Koordination des ehrenamtlichen Engagements, insbesondere Zusammenarbeit mit und Einsatz von Integrationslotsen,
- die Förderung der interkulturellen Öffnung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen,
- der Aufbau und die Intensivierung der Netzwerkarbeit,
- die Verankerung des Themas „Integration“ unter dem Aspekt der Teilhabe und Partizipation in der Öffentlichkeit,
- die Mitwirkung an Fort- und Weiterbildungen zur interkulturellen Öffnung der Kommunalverwaltung,
- und die Koordination von Projekten, Veranstaltungen und Maßnahmen.

- 4.2 Die Koordinierungsstellen arbeiten im örtlichen Regionalverbund der Kooperativen Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN) verbindlich mit.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Gefördert werden 50% der Personalausgaben für eine bei der Koordinierungsstelle eingerichteten Stelle bis zur EntgeltGr. E 10 TVöD. Dies gilt unabhängig davon, ob die Wahrnehmung der Stelle im Beschäftigten- oder Beamtenverhältnis erfolgt. Der Höchstbetrag der jährlichen Förderung ist auf 30.000 EUR begrenzt.

Die Fachkraft hat über eine für die Wahrnehmung der Aufgabe geeignete Qualifikation zu verfügen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Erreichung des Förderzieles ist jeweils nach zwei Jahren zu evaluieren. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, hieran mitzuwirken und die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen sowie jährlich einen detaillierten Tätigkeitsbericht, der sich an den Aufgaben nach Nummer 4.1 orientiert, vorzulegen.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht diese Richtlinie Abweichungen zulässt.
- 7.2 Sofern Zuwendungsmittel an Dritte nach Nummer 3 weitergeleitet werden, stellt der Erstempfänger den Antrag auf Förderung auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Förder Voraussetzungen.
- 7.3 Die Anträge sind bis zum 31. Oktober des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Ausnahmen von der Antragsfrist können in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.
- 7.4 Bewilligungsbehörde ist das LS.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1.1.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover

E-Mail: poststelle@ms.niedersachsen.de

Februar 2017

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen der Landesregierung,
nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.